

# Statuten «Waldeigentümer-Verein»

---

## Präambel

Der «Waldeigentümer-Verein» wurde am 2. Dezember 2019 in Balzers gegründet.

Die männliche Form von Bezeichnungen, die sich auf natürliche Personen beziehen (z.B. «Präsident», «Schriftführer», etc.), erfasst Männer und Frauen. Die weibliche Form wird aus Gründen der Lesbarkeit weggelassen.

## I. Name, Sitz, Zweck und Mittel

### Art. 1

Unter dem Namen «Waldeigentümer-Verein» (WEV) besteht ein Verein im Sinne der Art. 246ff. PGR. Der Sitz des Vereins ist in Liechtenstein am jeweiligen Wohnort des amtierenden Präsidenten.

### Art. 2

Der Verein bezweckt:

- a) Förderung einer nachhaltigen Waldwirtschaft;
- b) Vertretung der rechtlichen und politischen Interessen der Waldeigentümer;
- c) Gemeinsames Vorgehen der angeschlossenen Mitglieder in allen grundsätzlichen Fragen der Waldwirtschaft;
- d) Benennung der Vertreter der Waldeigentümer in allen relevanten Gremien auf Landesebene;
- e) Bereitstellung einer Kommunikations- und Informationsplattform für die Mitglieder;
- f) Zusammenarbeit mit gleichgesinnten Vereinen und Institutionen.

### Art. 3

Die Mittel des Vereins bestehen aus:

- a) Mitgliederbeiträgen;
- b) Spenden, Schenkungen und Vermächtnissen;
- c) Beiträgen von öffentlichen Institutionen.

## **II. Mitgliedschaft**

### **Art. 4**

Mitglieder des Vereins können juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts mit Sitz in Liechtenstein werden, welche dort Eigentümer von zumindest 20 Hektaren Wald sind. Die Anmeldung erfolgt an den Vorstand, der die provisorische Aufnahme schriftlich bestätigt. Die definitive Aufnahme, die auch das Stimmrecht des Bewerbers einschliesst, ist der Mitgliederversammlung vorbehalten.

Die Mitgliedschaft erlischt mit dem Austritt, der schriftlich auf das Ende des Kalenderjahres zu erklären ist, oder mit der Auflösung der juristischen Person. In jedem Fall ist der Mitgliederbeitrag für das laufende Jahr zu bezahlen.

Mitglieder, welche die Vereinsinteressen verletzen oder diesen schaden, können von der Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden.

## **III. Organisation**

### **Art. 5**

Die Organe des Vereines sind

- a) die Mitgliederversammlung;
- b) der Vorstand;
- c) die Rechnungsrevisoren.

#### **a) Die Mitgliederversammlung**

### **Art. 6**

Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Sie wird durch den Vorstand mindestens einmal jährlich einberufen. Sie muss zudem einberufen werden, wenn mindestens 1/3 der Mitglieder dies verlangen.

Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt mindestens vierzehn Tage im voraus durch schriftliche Einladung, welche die Verhandlungsgegenstände genau zu bezeichnen hat. Sollen Statuten geändert werden, so ist in der Einladung der wesentliche Inhalt der Änderungen bekanntzugeben.

Jedes Vereinsmitglied ist stimmberechtigt. Jede ordnungsgemäss einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Bei Statutenänderungen ist eine Mehrheit von 2/3, bei Auflösung des Vereins von 3/4, bei den übrigen Sachgeschäften die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich.

### **Art. 7**

Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung hat der Präsident oder der Vizepräsident inne, das Protokoll führt der Schriftführer des Vorstandes. Die Versammlung wählt in offener Abstimmung zwei Stimmenzähler.

Die Wahl und Abstimmungen erfolgen durch offenes Handmehr, wenn nicht mindestens drei Mitglieder die geheime Stimmabgabe verlangen.

Bei Beschlüssen über die Entlastung der geschäftsführenden Organe haben Mitglieder, die in irgendeiner Weise an der Geschäftsführung teilgenommen haben, kein Stimmrecht.

## **Art. 8**

Der Mitgliederversammlung stehen folgende Aufgaben zu:

1. Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung;
2. Die Wahl des Vorstandes und der Rechnungsrevisoren;
3. Die Abnahme der Jahresrechnung und des Geschäftsberichtes des Vorstandes, sowie des Berichtes der Kontrollstelle, Beschlussfassung über den Jahresgewinn bzw. Jahresverlust;
4. Die Entlastung des Vorstandes und der Rechnungsrevisoren;
5. Genehmigung des Voranschlages für das laufende Vereinsjahr;
6. Die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern;
7. Die Ergänzung und Abänderung der Statuten sowie die Auflösung des Vereins;
8. Beschlussfassung über alle Andern der Mitgliederversammlung von Gesetzes wegen, durch die Statuten vorbehaltenen oder vom Vorstand an sie überwiesenen Gegenstände.

## **b) Der Vorstand**

### **Art. 9**

Der Vorstand besteht aus mindestens fünf Mitgliedern. Er wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt, nach deren Ablauf sämtliche Mitglieder des Vorstandes wieder wählbar sind. Der Vorstand konstituiert sich selbst. Er bestimmt einen Präsidenten, einen Vizepräsidenten, einen Kassier sowie einen Schriftführer. In den Vorstand ist zumindest ein Gemeinde- bzw. Genossenschaftsförster zu wählen. Der Vorstand wird durch den Präsidenten, in dessen Verhinderung durch den Vizepräsidenten einberufen.

Zur Beschlussfassung müssen jeweils mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sein. Beschlüsse erfolgen mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Präsident und im Falle seiner Verhinderung das verhandlungsleitende Vorstandsmitglied. Schriftlich auf dem Zirkularweg kann der Vorstand ebenfalls gültig beschliessen, wobei jedem Mitglied das Recht zusteht, die Behandlung des Geschäftes in der ordentlichen Sitzung zu verlangen.

Über jede Vorstandssitzung ist ein Protokoll zu führen.

Das Zeichnungsrecht des Vereins wird durch zwei Mitglieder des Vorstandes kollektiv ausgeführt.

### **Art. 10**

Dem Vorstand obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

1. Die Leitung der gesamten Vereinstätigkeit im Rahmen der Statuten und der Reglemente, sowie die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
2. Die Vertretung des Vereins nach aussen
3. Die Einberufung der Mitgliederversammlung
4. Im Übrigen die Beschlussfassung in allen Vereinsangelegenheiten, die nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung oder anderen Organen übertragen ist.

## **c) Die Rechnungsrevisoren**

### **Art. 11**

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Rechnungsrevisoren zur Prüfung der Jahresrechnung, welche sie nach den gesetzlichen Vorschriften vorzunehmen haben. Die Rechnungsrevisoren sind berechtigt, jederzeit die Rechnungsführung des Vorstandes zu überprüfen. Sie legen der Mitgliederversammlung einen schriftlichen Bericht und Antrag vor.

Die Rechnungsrevisoren werden für die Dauer von zwei Jahren bestellt.

## **IV. Haftung**

### **Art. 12**

Die Haftung ist auf das Vereinsvermögen beschränkt.

Jede persönliche Haftung der Vereinsmitglieder ist ausgeschlossen. Eine Nachschusspflicht besteht nicht.

## **V. Rechnungswesen**

### **Art. 13**

Das Geschäftsjahr des Vereins entspricht dem Kalenderjahr.

## **VI. Verwendung des Vereinsvermögens bei Auflösung**

### **Art. 14**

Falls sich bei einer Auflösung des Vereins ein Liquidationsüberschuss ergibt, so ist dieser einer Institution mit gleicher oder ähnlicher Zweckbestimmung zuzuführen.

## **VII. Datenschutz**

### **Art. 15**

Der Verein arbeitet nach dem Grundsatz der Datenminimierung gemäss Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO). Es werden nur jene personenbezogenen Daten erhoben und verarbeitet, die zur Mitgliederbetreuung und -verwaltung sowie zum Verfolgen des Vereinsziels notwendig sind.

Die Daten werden auf Grundlage von Art. 6 Abs 1 DSGVO verarbeitet.

## **VIII. Bekanntmachungen**

### **Art. 16**

Bekanntmachungen erfolgen durch schriftliche Mitteilung an alle Vereinsmitglieder oder durch die öffentlichen Publikationsorgane.

## **IX. Schlussbestimmungen**

### **Art. 17**

Diese Statuten wurden an der konstituierenden Versammlung vom 2. Dezember 2019 genehmigt.

Balzers, 2. Dezember 2019